

Stellungnahme

Regelsätze in der Grundsicherung

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovd.de

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes setzt der Gesetzgeber verschiedene Vorgaben um: Bei Vorliegen der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln und für das Asylbewerberleistungsgesetz die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf neu festzusetzen.

Der Gesetzgeber muss die Anforderungen aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) und vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) sowie dem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) beachten.

Der Gesetzesentwurf sieht nach den vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2017 erstmalig vor, bei den Kommunikationsausgaben die Nutzung von Mobilfunk zu berücksichtigen.

2 Gesamtbewertung

Der SoVD erhielt am 15. Juli 2020 den Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes". Die Möglichkeit zur Stellungnahme endete bereits am 21. Juli 2020. Diese kurze Stellungnahmefrist von nur sechs Tagen wird weder der Tragweite der Regelung für Grundsicherungsbeziehende gerecht, noch sichert sie eine angemessene Beteiligung der Verbände. Der SoVD erneuert daher seine Forderung nach verbindlichen Partizipationsstandards.

Der Gesetzentwurf bleibt aus Sicht des SoVD weit hinter den Erwartungen zurück. Nach den Regelbedarfsermittlungsverfahren, die zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, wird auch mit vorliegendem Gesetzentwurf kein Verfahren zu Grunde gelegt, das aus Sicht des SoVD eine soziokulturelle Existenzsicherung gewährleisten könnte. Vielmehr haben erhebliche methodische Mängel zur Folge, dass Grundsicherungsbeziehende ihr Recht auf ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe nicht vollumfänglich wahrnehmen können.

Unter der Überschrift „Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein ‚Weiter so‘ bei den Regelsätzen“ haben sich der SoVD und weitere Verbände und Gewerkschaften mit einem Brief am 10. März 2020 an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und an Vertreter*innen demokratischer Parteien im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags gewandt. Die darin angebrachte Kritik an den vergangenen Verfahrensweisen zur Bemessung der Regelsätze fanden keinen Eingang in den Gesetzesentwurf.

Vielmehr weist die Verfahrensweise der Regelbedarfsermittlung die gleichen methodischen Mängel auf, die in der Vergangenheit vom SoVD und vielen weiteren Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie Gewerkschaften kritisch angemerkt worden sind: So soll die Höhe der Regelsätze auch bei dieser Regelbedarfsermittlung auf Basis der Konsumausgaben der unteren 15 Prozent der Ein-Personenhaushalte sowie des unteren Fünftels der Paar-Haushalte mit einem Kind, zu denen auch Aufstocker*innen und verdeckt Arme hinzugezählt werden, festgelegt werden. Dabei wird das Wenige, das einkommensschwache Haushalte ausgeben können, mit dem Existenzminimum gleichgesetzt, das sichergestellt werden soll. Das Statistikmodell wird mit dem Warenkorbmodell vermischt. So werden vielfach Ausgaben als „nicht relevant“ aus dem Regelsatz herausgestrichen, z.B. der Weihnachtsbaum, das Haustier oder Zimmerpflanzen.

Auch trägt der Gesetzentwurf der besonderen derzeitigen Situation während der Corona-Pandemie keinerlei Rechnung. Armutsbetroffene trifft diese Krise in besonderem Maße und trotzdem werden sie in den Sozialschutzpaketen oder dem Konjunkturpaket kaum berücksichtigt. Obwohl die Lebensmittelpreise während der

Krise im Frühjahr gestiegen sind und ein erneuter Anstieg aufgrund der steigenden Infektionszahlen wieder zu erwarten ist, und darüber hinaus das Leerkaufen von Waren es vielen Grundsicherungsbeziehenden unmöglich macht, auf günstige Produkte zurückzugreifen, haben sie keine zusätzliche finanzielle Hilfe erhalten. Und das obwohl das Bundesverfassungsgericht 2014 bereits Bedenken äußerte, dass durch zahlreiche Streichungen „der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen [käme], was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ Die besonderen Hygieneregulungen erhöhten in der speziellen Situation während der Pandemie darüber hinaus die Ausgaben für Gesundheit. Daher hat der SoVD in einem breiten Bündnis 100 Euro Soforthilfe für Grundsicherungsbeziehende zusätzlich pro Monat gefordert – bislang ohne Erfolg.

3 Zu einzelnen Regelungen

Zu Art. 1: § 3 Auszuschließende Haushalte

Art. 1 § 3 definiert, welche Haushalte vor der Abgrenzung der Referenzhaushalte auszuschließen sind. Das sind solche Haushalte, die im Erhebungszeitraum folgende Leistungen bezogen haben: Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Explizit nicht auszuschließen sind nach Art. 1 § 3 solche Haushalte, die zwar oben genannte Leistungen beziehen, aber zusätzlich über Erwerbseinkommen verfügen – so genannte „Aufstocker*innen“.

SoVD-Bewertung: Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, werden zwar diejenigen Haushalte nicht bei den Referenzhaushalten berücksichtigt, die ausschließlich Leistungen des SGB II oder SGB XII beziehen. Aus den Referenzhaushalten nicht herausgerechnet werden aber all jene Haushalte, die trotz Erwerbseinkommen auf aufstockende Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen sind. 2019 waren 26,1 Prozent aller erwerbsfähiger ALG-II-Bezieher*innen erwerbstätig. Das sind knapp eine Millionen Menschen. Aus SoVD-Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass Aufstocker*innen nicht wie Leistungsbezieher*innen ohne Einkommen von den Referenzhaushalten ausgeschlossen werden. Auf diese Weise wird das Wenige, das erwerbstätige Leistungsbezieher*innen ausgeben, unreflektiert mit dem Existenzminimum gleichgesetzt, das ermittelt werden soll. Nicht herausgerechnet werden ebenso solche Haushalte, die eigentlich Anspruch auf Grundsicherung haben, diesen aber nicht geltend machen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat Ende 2019 dazu Zahlen veröffentlicht: Rund 60 Prozent anspruchsberechtigter Senior*innen nehmen die

Grundsicherung im Alter nicht in Anspruch ¹. Die Ausgaben dieser Haushalte, die Anspruch auf Sozialleistungen hätten, weil ihr Einkommen nicht zur Absicherung ihrer Existenz ausreicht, werden aber zur Ermittlung der Regelbedarfe bei der statistischen Erfassung hinzugezogen.

Zu Art. 1: § 4 Abgrenzung der Referenzgruppen

Art. 1 § 4 definiert, welche Haushalte für die Regelsatzermittlung herangezogen werden. Hierfür werden die nach Ausschluss der Haushalte nach Art. 1 § 3 verbleibenden Haushalte je Haushaltstyp nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichtet. Als Referenzhaushalte werden dann berücksichtigt: 1) von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 Prozent der Haushalte und 2) von den Familienhaushalten jeweils die unteren 20 Prozent der Haushalte.

SoVD-Bewertung: Aus SoVD-Sicht muss die Kritik am vorangegangenen veränderten Verfahren, ausschließlich die unteren 15 Prozent der Einpersonenhaushalte als Referenzgruppe zu berücksichtigen, an dieser Stelle wiederholt werden. Aufgrund der aufsteigenden Schichtung der Haushalte je Haushaltstyp nach dem Nettoeinkommen, führt die Verkleinerung der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte (bis 2011: untere 20 Prozent, seit 2011: untere 15 Prozent) zwangsläufig zu politisch gewollten, niedrigen Regelsätzen.

Hinzu kommt, dass das Ausgabenverhalten der Referenzhaushalte selbst auf der Verwaltung von Einkommensmangel beruht. Wenn sich die Referenzhaushalte bestimmte Ausgaben nicht leisten können, so finden diese Produkte/Dienstleistungen keine Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung des Existenzminimums. Daher kann aus Sicht des SoVD nicht das Konsumverhalten der unteren Einkommensgruppen als Grundlage für die Ermittlung des Existenzminimums dienen – es dokumentiert auch aus den oben genannten Gründen zwangsläufig bestehende Armut. Vielmehr sollten die Ausgaben von Haushalten in der Mitte der Gesellschaft den Ausgangspunkt zur Ermittlung der Regelsätze zur Existenzsicherung bilden. Die vertretbaren Abstände zu den Ausgaben mittlerer Einkommen sind dann politisch festzulegen.

¹ Vgl. https://www.diw.de/de/diw_01.c.699978.de/grundsicherung__hohe_rate_der_nichtinanspruchnahme_deutet_auf_hohe_verdeckte_altersarmut.html

Zu Art. 1: § 5 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

Art. 1 § 5 regelt, welche Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für den Regelbedarf berücksichtigt werden.

SoVD-Bewertung: Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seinem Urteil von 2010 seine Vorbehalte gegenüber dem Statistikmodell vorgebracht. Die mit dem Statistikmodell verbundenen Probleme wurden weiter oben bereits angeführt (Problem der Zirkelschlüsse etc.). Aus SoVD-Sicht ist es besonders problematisch, dass das Statistik- mit dem Warenkorbmodell bei der Regelbedarfsermittlung vermischt wird. Obwohl die Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte sowohl erwerbstätige Leistungsbezieher*innen als auch verdeckt Arme miteinschließt, und deren geringe Konsumausgaben in Regelsätze überführt werden, werden darüber hinaus noch Streichungen vorgenommen. Es wird also politisch entschieden, welche Konsumausgaben existenzsichernd sind und welche nicht. Die Folge ist, dass etliche Bedarfspositionen gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber trifft damit eine wertende Entscheidung, liefert aber keine ausreichende sachliche Rechtfertigung für die vorgenommenen Kürzungen. Die Herausrechnung einzelner Bedarfspositionen – aufgrund subjektiver Wertentscheidungen – stellt aus Sicht des SoVD ein willkürliches Herunterrechnen des Regelbedarfs dar. Als nicht regelbedarfsrelevant fließen beispielsweise die Kosten für alkoholische Getränke, Campingartikel (wie Schlafsäcke oder Luftmatratzen), Schnittblumen, Zimmerpflanzen oder Weihnachtsbäume, ein Haustier, das Färben von Kleidung oder die Reparatur von Heimtextilien (z.B. Gardinen) nicht in den Regelbedarf ein. Insbesondere in Bezug auf die letzten beiden Punkte ist dies allein aus Nachhaltigkeitserwägungen heraus nicht nachvollziehbar.

Am Beispiel „Verkehr“ wird aus SoVD-Sicht besonders deutlich, welche Konsequenzen die Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell für Leistungsbezieher*innen haben. Der niedrige Anteil für Verkehr liegt auch nach Auswertung der EVS-Daten von 2018 bei unter 40 Euro. Obwohl die Referenzgruppe bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zum großen Teil ein Auto nutzt, werden die Ausgaben für Pkws und deren Nutzung (z.B. die Kosten für Kraftstoff) bei der Regelleistungsberechnung prinzipiell ausgeklammert. Damit werden die Ausgaben für Mobilität systematisch kleingerechnet. Leistungsbezieher*innen müssen im Zweifel also an anderer Stelle sparen, wenn sie ihr Recht auf soziale Teilhabe wahrnehmen wollen. Darüber hinaus wird, anders als im Geltungsbereich des SGB II, bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Besitz eines PKWs zum Vermögen hinzugezählt. Aufgrund des niedrigen Vermögensfreibetrags kommt diese Regelung fast einem Verbot des Besitzes eines Kraftfahrzeugs gleich. Insbesondere im ländlichen Raum kann das für

Grundsicherungsbeziehende zu Isolation und sozialer Ausgrenzung führen. Gerade ältere Menschen sind häufig mobilitätseingeschränkt und können daher auch nicht alternativ den Nahverkehr nutzen, weil dieser zum einen im ländlichen Raum nicht flächendeckend ausgebaut und häufig gar nicht barrierefrei ist. Aus SoVD-Sicht ist daher auch nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber ausschließlich auf den Nahverkehr und das Nutzen von Fahrrädern verweist. Aber auch diejenigen, die den Nahverkehr prinzipiell nutzen könnten, sehen sich folgender Problematik gegenüber: In vielen (aber nicht allen) Städten oder Landkreisen gibt es zwar Sozialtickets. Häufig übersteigt der Preis des Sozialtickets aber schon den vorgesehenen Anteil im Regelsatz für Verkehr.

Weiterhin sollen die pauschalierten Regelbedarfe neben den laufenden Bedarfen auch solche umfassen, die in unregelmäßigen bzw. großen Abständen anfallen. Einmalige Bedarfe, die nur in großen Zeitabständen anfallen und mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind (wie z.B. Kühlschränke und Waschmaschinen), können aber aus Sicht des SoVD nicht bedarfsdeckend in den Regelbedarfen abgebildet werden. Ein Betrag von monatlich lediglich 1,60 Euro werden bei vorliegendem Gesetzesentwurf ab 1. Januar 2021 im Regelsatz für Einpersonenhaushalte für die Anschaffung von „Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen“ berücksichtigt. Der SoVD spricht sich daher mit vielen weiteren Verbänden und Gewerkschaften dafür aus, dass einmalig oder sehr unregelmäßig anfallende Ausgaben aus dem Regelsatz herausgelöst werden und anstatt dessen Einmalbeihilfen zu gewähren. Im Bedarfsfall bestünde ein Rechtsanspruch, z.B. für langlebige Gebrauchsgüter wie Möbel, „weiße Ware“, Brillen etc. Um Bedarfs- und Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, fordert der SoVD daher die Einführung bedarfsdeckender Ergänzungsleistungen für notwendige größere Anschaffungen oder unregelmäßig auftretende Bedarfe.

Ferner setzt sich der SoVD dafür ein, dass die tatsächlich entstehenden, vertretbaren Heiz- und Energiekosten im Rahmen der Grundsicherung übernommen werden. Aus SoVD-Sicht ist es nicht sinnvoll, den Regelbedarfsanteil über die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), wie derzeit praktiziert, zu ermitteln. Stromkosten können insgesamt sehr unterschiedlich ausfallen – auch in Abhängigkeit von den Elektrogeräten, die ein Haushalt nutzt bzw. nutzen muss. Je älter die Geräte, desto höher fallen Stromrechnungen aus. Vielfach, insbesondere bei Untermietverträgen, werden Stromkosten auch nicht gesondert ausgewiesen – sie werden dann bei der EVS nicht bei den anfallenden Stromkosten berücksichtigt. Auf diese Weise fallen Stromkostenanteile bei der EVS entsprechend niedrig aus.

Der SoVD begrüßt, dass bei den Konsumausgaben bei der Regelbedarfsermittlung nun auch die Kommunikationsausgaben für die Nutzung eines Mobiltelefons berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass soziale Teilhabe auch immer mehr auf digitaler Ebene stattfindet und die Nutzung eines Smartphones (inklusive Internetzugang) hierfür unerlässlich ist. Auch die Corona-Pandemie hat dies einmal mehr verdeutlicht. Nicht nur Kinder und Jugendliche waren auf ein Mindestmaß an digitaler Ausstattung angewiesen, um beschult werden zu können, insbesondere auch für ältere Menschen eröffneten sich durch die digitale Welt Möglichkeiten, der zunehmenden Einsamkeit entgegenwirken zu können und den Anschluss an die Gesellschaft nicht zu verlieren. Das trifft in besonderem Maß auch auf Menschen zu, die in Einrichtungen leben, z.B. Ältere, (chronisch) Kranke, Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung, die durch Besuchsverbote vielfach sozial isoliert sind.

Da viele Gesundheitskosten nicht mehr vollumfänglich von den Krankenkassen getragen werden und insbesondere ältere und chronisch kranke Menschen dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen, ist es aus SoVD-Sicht unerlässlich, dass die Bedarfe von älteren und erwerbsgeminderten Menschen ermittelt werden. Die Mehrkosten müssen getragen werden. Das kann in Form der Anerkennung von Mehrbedarfen, Zuschlägen oder gesonderten Regelsätzen erfolgen.

Zu Art. 1: § 6 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

Art. 1 § 6 regelt, welche Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Familienhaushalte bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 für den Regelbedarf berücksichtigt werden. Der jeweilige Regelbedarf wird für Kinder 1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 2. des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und 3. für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt.

SoVD-Bewertung: Die Ausgestaltung der Regelsätze hat weitreichende Konsequenzen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. 2019 lebten 1,5 Millionen Kinder in Haushalten, die ALG-II-Leistungen erhielten. Um den Auswirkungen von Kinderarmut entgegenzuwirken, müssen aus SoVD-Sicht für alle Kinder gleiche Lebenschancen geschaffen werden. Ziel muss es sein, allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen Bildungschancen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Bei den Kinderregelsätzen sind daher kinderspezifische Bedarfe zu berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf erreicht diese Zielsetzung aus Sicht des SoVD nicht. Es ist nicht hinnehmbar, dass auch bei der Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche Streichungen vorgenommen werden und auf diese Weise das Statistik-

mit dem Warenkorbmodell vermischt werden. Zwar verweist der Gesetzgeber auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT), die Leistungen werden von vielen Familien aber nicht oder nur in Teilen in Anspruch genommen – nicht zuletzt aufgrund des nach wie vor bestehenden bürokratischen Aufwands oder der Unkenntnis der Leistungen. Das Starke-Familien-Gesetz hat hier zwar Besserungen gebracht, aber die Leistungen sind weder empirisch begründet noch berechnet worden. So bleibt z.B. offen, welche Bedarfe unter die Prämisse, „der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung tragen zu wollen“, fallen.

Häufig ist darüber hinaus das Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe auch deswegen nicht gegeben, weil Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an vielen Stellen an Infrastruktur anknüpft, die aber vielerorts gar nicht vorhanden ist. Ein weiteres Problem stellen die vielfach geringen Fallzahlen dar, die eine sachgerechte Ermittlung der Kinderregelsätze unmöglich macht.

Der Koalitionsausschuss hatte am 23. April 2020 beschlossen, Schulen mit 500 Millionen Euro bei der Digitalisierung zu unterstützen. 150 Euro Zuschuss sollte es für bedürftige Schüler*innen geben, damit sie mit dem notwendigen technischen Equipment (z.B. einem Laptop oder einem Tablet) für das Homeschooling ausgestattet werden können. Denn: im Regelsatz sind keine Kosten für die Anschaffung eines Schulcomputers berücksichtigt.

Der SoVD begrüßte seinerzeit zwar, dass die Bundesregierung den Herausforderungen beim Homeschooling für einkommensschwache Familien mit diesem Beschluss Rechnung tragen will und Zuschüsse für die technische Ausrüstung vorsah. Aus SoVD-Sicht reichten aber weder 150 Euro aus, um die notwendigen technischen Grundvoraussetzungen für das Homeschooling zu schaffen, noch, so zeichnete sich in jüngster Vergangenheit ab, war die Umsetzung dieses Vorhaben tatsächlich sichergestellt. Streitigkeiten um Zuständigkeiten zwischen Schulen und Jobcentern bedeuteten für zahlreiche Schüler*innen letztlich den Ausschluss aus dem digitalen Klassenraum.

Hier ist aus SoVD-Sicht dringend eine verlässliche und vor allem niedrighschwellige Lösung für Betroffene erforderlich, die bedarfsdeckend ist und letztlich die digitale Teilnahme am Online-Unterricht aller Schüler*innen lückenlos sicherstellt. Mit einer Verankerung im Bildungs- und Teilhabepaket nach §28 SGB II würde ein breiter Personenkreis erreicht. Denn auch Familien, die zwar keine Grundsicherungsleistungen, aber Wohngeld beziehen, haben einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) könnten damit neben Grundsicherungsbeziehenden auch solche Familien erreicht werden, die – ohne Wohngeld – trotz Arbeit als Aufstocker*innen auf Grundsicherungs-

leistungen angewiesen wären und deren Lebensverhältnisse ebenfalls als prekär zu bezeichnen sind. Eine Verankerung im BuT ist aber aus Sicht des SoVD nur dann sinnvoll, wenn die angebrachte Kritik am BuT ausgeräumt, eine verpflichtende Info an alle Leistungsberechtigten übermittelt und entsprechende Beratung in den Jobcentern und Wohngeldämtern erbracht würden.

Zu Art. 1: § 7 Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

Art. 1 § 7 regelt die Fortschreibung der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Hierfür wird ein Mischindex hinzugezogen, der sich aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom Zeitraum Januar bis Dezember 2018 bis zum Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 ergibt. Die Veränderungsrate, die sich aus dem Mischindex ergibt, beträgt laut Art. 1 § 7 für den genannten Zeitraum 0,93 Prozent.

SoVD-Bewertung: Gemeinsam mit weiteren Verbänden hat sich der SoVD dafür stark gemacht, die Dynamisierung der Regelsätze so auszugestalten, dass der Abstand zwischen den materiellen Mitteln der Grundsicherungsbeziehenden im Vergleich zu denjenigen der gesellschaftlichen Mitte nicht fortlaufend größer wird. Weil die Löhne in den letzten Jahren stärker gestiegen sind als die Preise, ist dieser Fall jedoch eingetreten. Der Mischindex, der hierfür in der Vergangenheit genutzt wurde, wird in seiner vorangegangenen Form auch bei vorliegendem Gesetzesentwurf fortgeschrieben: Er setzt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung für die regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und zu 30 Prozent aus der Lohnentwicklung zusammen. Der SoVD tritt dafür ein, dass die Regelsätze jährlich entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Sollte die Preisentwicklung über der Lohnentwicklung liegen, erfolgt die Anpassung anhand der Preisentwicklung. Auf diese Weise kann soziale Ungleichheit abgemildert und sozialer Exklusion begegnet werden.

Weitergehende Forderung:

Als SoVD setzen wir uns für eine Sachverständigenkommission ein, die konkrete Vorschläge für die Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums erarbeitet. Auf diese Weise würde die Ermittlung auf eine breitere (zivilgesellschaftliche) Basis gestellt. Denn die Herleitung der Regelsätze allein durch das Bundesarbeitsministerium, mit anschließendem Bundestagsbeschluss ohne weitere Prüfung, hält der SoVD nicht für sachgerecht. Die Sachverständigenkommission sollte sich aus Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen zusammensetzen.

Angesichts der aufgezeigten gravierenden Schwächen der gewählten Berechnungsmethode plädiert der SoVD dafür, die Regelsätze endlich mittels einer transparenten Methode zu ermitteln, die sich am tatsächlichen Bedarf orientiert und auf willkürliche, sachlich nicht begründbare Abschläge verzichtet. Die vorhandenen Daten aus der EVS müssen mit den tatsächlichen aktuellen Lebenshaltungskosten abgeglichen werden, um Regelbedarfe zu bestimmen, die die tatsächlichen Bedarfe abdecken.

Berlin, 28. Oktober 2020

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik